

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität (1-Fach)

Vom 2. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 8. Februar 2017 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Theaterwissenschaft und Interkulturalität folgende weitere Voraussetzung erfüllen:
Nachweis eines Bachelorabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in einem geistes- oder kulturwissenschaftlichen Fach an einer in- oder ausländischen Hochschule.
- (2) Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:
 - Allgemeine Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken);
 - Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität wird als 1-Fach-Studium in Kooperation mit der Universität Luxemburg angeboten. Es ist deshalb notwendig, Module an der Universität Luxemburg zu absolvieren.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Anhang in der Modulliste aufgeführt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müs-

sen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines zu absolvierenden Kolloquiums.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die zu absolvierende Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt 120 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.
- (4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Auf diese mündliche Ergänzungsprüfung findet § 7 dieser Fachprüfungsordnung Anwendung.
- (5) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Portfolio
2. Praxisprojekt mit Abschlussbericht

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen und englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der französischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der französischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (4) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 11 Zeugnis

- (1) Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.
- (2) In das Zeugnis wird die Gesamtnote aufgenommen, die sich aus dem Mittel der Durchschnittsnote aller Module, mit Ausnahme des Moduls „Praxismodul“, gewichtet nach den dabei vergebenen ECTS-Punkten, ergibt. Im Zeugnis sind der gemeinsame Studiengang, wie auch die im Ausland erbrachten Leistungen, vermerkt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 02.03.2017

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Master-Studiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Fach-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Formen und Konzepte	1	4	10	keine	Seminararbeit
2	Grundlagen und Methodik	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung oder Seminararbeit
3	Theater und Interkulturalität	1	4	10	keine	Seminararbeit
4	Theatergeschichte	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung oder Seminararbeit
5	Theorie	2	4	10	keine	Seminararbeit
6	Interkulturelle Ästhetiken	2	4	10	keine	Seminararbeit
7	Theater beschreiben	3	6	15	keine	Portfolio
8	Praxismodul	3	0	15	keine	Abschlussbericht (nicht endnotenrelevant)
9	Master-Thesis-Modul	4	2	30	mindestens 40 LP	Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.